

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1569/23

Titel der Drucksache

Antrag Ortsteilbürgermeister Alach zur DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Änderung in der Anlage 1 zur DS 0707/23, Seiten 3 und 4, Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

→ *Streichung der beiden Zeilen*

Salomonsborner Straße	ES-IV	wird neu aufgenommen
(Alach, Salomonsborn)		
Vor dem Hirtstor	ES-IV	wird neu aufgenommen

Begründung:

Der Ortsteilrat Alach bestätigt die DS 0707/23 - 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)- unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Seitens der Abteilung Verkehr des Tiefbau- und Verkehrsamtes ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung, ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung, ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist. Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen

Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Im Falle der Salomonsborner Straße sowie Vor dem Hirtstor liegen Verkehrsbelegungen von durchschnittlich ca. 5.200 und ca. 3.800 Fahrzeugen pro Tag vor. Die vorab erfolgte Prüfung und damit verbundene Ermittlung der Verkehrsbelegung macht deutlich, dass durch die hohe Anzahl an Fahrzeugen die Anlieger ihrer Reinigungspflicht nur unter dem Einsatz von Gesundheit und Leben nachkommen können.

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ist es den Anliegern nicht zuzumuten, die Reinigung selbst durchzuführen.

Vor dem Hintergrund der obigen Erläuterungen empfiehlt die Stadtverwaltung, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

i.A. Weid
Unterschrift Amtsleitung

06.07.2023
Datum